

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus
— Drucksache 10/6286 —

A. Problem

Zur wirksameren Bekämpfung des Terrorismus sollen weitere strafrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf in der von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagenen Fassung sieht Änderungen des materiellen Strafrechts und des Gerichtsverfassungsrechts vor.

- In § 129 a StGB werden die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als Verbrechen eingestuft. Für Rädelsführer und Hintermänner wird die Mindeststrafe erhöht. Außerdem wird der Kreis der Katalogtaten erweitert.
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes eines § 305 a StGB (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel) und seine Einbeziehung in die Katalogstraftaten des § 129 a StGB.
- Die Anleitung zu bestimmten schweren Gewalttaten soll durch Einfügung eines neuen § 130 a in das Strafgesetzbuch wieder mit Strafe bedroht werden.
- Durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwaltes für die Verfolgung von terroristischen Gewalttaten erweitert werden.
- Die vom Entwurf vorgesehene zeitlich begrenzte Kronzeugenregelung wird nicht mehr vorgeschlagen.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/1883 —
Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache
10/2396 —

Der vorliegende Gesetzentwurf wird von der Opposition abgelehnt.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/6286 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Eylmann	Dr. Stark	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

— Drucksache 10/6286 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

1. § 129 a wird wie folgt gefaßt:

1. § 129 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 129 a

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),

1. unverändert

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder

2. unverändert

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder des § 319

3. **Straftaten nach § 305 a** oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) unverändert

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) unverändert

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von unter-

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

geordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

2. unverändert

„§ 130 a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. In § 140 wird die Verweisung „§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 126 Abs. 1“ ersetzt.

3. unverändert

4. In § 308 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffe,“ die Worte „Personen- oder Lastkraftwagen, Baumaschinen,“ eingefügt.

4. Nach § 305 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 305 a

Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

(1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr

ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74 a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn die Tat geeignet ist,

a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,

b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. unverändert

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches), Geiselnahme (§ 239 b des Strafgesetzbuches), besonders schwerer Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 310 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches), Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 311 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer lebensgefährdenden Überschwemmung (§ 312 des Strafgesetzbuches), Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches) und gemeingefährlicher Vergiftung (§ 319 des Strafgesetzbuches), wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist,

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

- c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummer 2 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.“

2. § 142 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.“

Artikel 3

Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

§ 1

(1) Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde Tatsachen, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären oder
2. zur Ergreifung eines Mittäters oder Teilnehmers zu führen,

so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Ermittlungsrichters von der Verfolgung absehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat, der Tatsachen offenbart, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat aufzuklären, an der er nicht beteiligt war, oder
2. zur Ergreifung des Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart worden sind.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- c) unverändert

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummern 2 und 3 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.“

2. § 142 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.“

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 2

In den Fällen des § 1 kann das Gericht im Urteil von Strafe absehen oder diese nach seinem Ermessen mildern; dabei kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

Artikel 3

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

(1) Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 Abs. 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:

„9a. § 305a auf Straftaten der Zerstörung von Kraftfahrzeugen dieser Truppen;“.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Eylmann, Dr. Stark und Dr. de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus — Drucksache 10/6286 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 143. Sitzung am 6. November 1986 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

In einer öffentlichen Anhörung am 14. November 1986 (101. Sitzung) hat der Rechtsausschuß zwanzig Sachverständige zu den einzelnen Teilen des Gesetzentwurfes gehört. Die einzelnen Sachverständigen aus der gerichtlichen Praxis, den Strafverfolgungsbehörden und der Rechtswissenschaft waren zu den in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen sehr unterschiedlicher Auffassung. Zu der sogenannten Kronzeugenregelung (Artikel 3 des Gesetzentwurfes) wurde von den Sachverständigen überwiegend eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Auf Einzelheiten der Anhörung wird bei der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen, im übrigen darf auf das Protokoll der Anhörung des Rechtsausschusses Bezug genommen werden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 102. und 103. Sitzung am 26. und 27. November 1986 beraten. Zu seiner Beratung lag ihm die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses vom 27. November 1986 vor. Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf ohne Artikel 3 (Kronzeugenregelung) zuzustimmen.

II. Zur Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß schlägt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfes in abgeänderter und einschränkender Fassung vor:

Die sogenannte Kronzeugenregelung (Artikel 3 des Gesetzentwurfes) ist von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Initiatoren des Gesetzentwurfes, im Rechtsausschuß zurückgezogen worden und wird in der Beschlußempfehlung nicht mehr vorgeschlagen. Auch bei der Erweiterung des § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) wird eine einschränkende Fassung vorgeschlagen. Anstelle der Ergänzung des § 308 Abs. 1 StGB (Brandstiftung) soll nunmehr ein neuer Straftatbestand in einem § 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel) geschaffen werden. Damit sollen Tatbestände, deren geringere Schwere eine Einbeziehung in den § 129a und in den § 308 StGB nicht rechtfertigen,

ausgesondert werden. Des weiteren wird bei Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes — Erweiterung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwalts) eine gegenüber dem Gesetzentwurf einschränkende Regelung vorgeschlagen. Die Ausschlußmehrheit greift mit diesen Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf Bedenken auf, die in der öffentlichen Anhörung vorgebracht worden sind.

Der Gesetzentwurf ist — auch nach Herausnahme der sogenannten Kronzeugenregelung — zwischen der Ausschlußmehrheit und der Opposition in allen Teilen umstritten. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnen aus unterschiedlichen Gründen den Gesetzentwurf insgesamt ab.

a) Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind die vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen vordringlich notwendig, um die Bekämpfung der in letzter Zeit gesteigerten terroristischen Bedrohung zu verstärken. Alle rechtsstaatlichen Mittel der Verbrechensbekämpfung, auch soweit gesetzgeberische Möglichkeiten gegeben seien, müßten angesichts der jüngsten Entwicklung bei den terroristischen Anschlägen ausgeschöpft werden. Die untergetauchten RAF-Mitglieder seien bei ihren Anschlägen zu Morden im Stile von Hinrichtungen übergegangen. Dies zeige eine Kette von Taten: die Ermordung von Ernst Zimmermann, des amerikanischen Soldaten Pimental, der Sprengstoffanschlag auf die US-Airbase mit zwei Toten und zwanzig Verletzten, die Ermordung von Prof. Beckurts und seinem Fahrer Groppler und in jüngster Zeit die Ermordung des Diplomaten von Braunmühl. Die Mordanschläge der RAF richteten sich zunehmend nicht mehr nur gegen die Träger politischer Spitzenämter, sondern es werde versucht, durch Mordanschläge gegen Wirtschaftsvertreter, gegen die verbündeten Streitkräfte, gegen staatliche Einrichtungen, die demokratische Grundordnung zu erschüttern. Die Bürger sollten dadurch ihr Vertrauen in die rechtsstaatliche Ordnung und in einen wirksamen staatlichen Schutz vor terroristischen Angriffen verlieren.

Dazu sei das gewalttätige Umfeld des Terrorismus, aus dem sich auch die RAF-Mitglieder rekrutierten, in erschreckendem Maße gewachsen. Aus diesem Bereich habe es in den letzten zehn Monaten nicht weniger als 367 Brand- oder Sprengstoffanschläge und gegen Einrichtungen der Energieversorgung 101 Anschläge, darunter 92 gegen Strommasten, gegeben. Mehr als ein halbes Dutzend Anschläge gegen mit Ausländerfragen befaßte Behörden seien in den letzten Monaten von den revolutionären Zellen unternommen worden. Hervorzuheben sei das Attentat auf den Leiter des Berliner Ausländeramtes,

bei dem ihm im Stile der Roten Brigaden Italiens in die Beine geschossen worden sei. Die Verschärfung und Ausweitung terroristischer Gewalttaten mache es erforderlich, daß der Tatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB) von einem Vergehen zu einem Verbrechen aufgestuft werde. Die neuen Tatfelder des Terrorismus, die Anschläge gegen Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung, auf Bahnanlagen, Kraftfahrzeuge der Polizei und der Bundeswehr und andere der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit dienenden Einrichtungen oder Anlagen müßten in den Tatbestand des § 129 a einbezogen werden (vgl. Neufassung des § 129 a StGB und den neuen § 305 a StGB).

Des weiteren stelle eine erhebliche Gefahr und für das Rechtsbewußtsein einen untragbaren Zustand dar, wenn in alternativen Schriften und ähnlichen Publikationen detaillierte Anleitungen zum Begehen von Anschlägen, wie Anleitungen für Anschläge auf die Oberleitungen der Hochspannungsleitungsmasten, gegeben werden könnten. Es werde deshalb, um derartigen Anleitungen zu terroristischen Anschlägen entgegenzutreten zu können, die Wiedereinführung des § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten) in einer Fassung vorgeschlagen, die in wirkungsvoller Weise die jetzigen Tatbegehungsformen erfasse.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und damit des Generalbundesanwalts im terroristischen Bereich müsse aufgrund der jüngsten Entwicklung erweitert werden. Außerdem sei die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts auch notwendig, wenn terroristische Vereinigungen vom Ausland aus operierten oder wenn bestimmte schwere terroristische Taten vorlägen, auch wenn der Tatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a) nicht gegeben sei (siehe hierzu auch weiter unten Erläuterung zu Artikel 2).

- b) Die Fraktion der SPD lehnt den Gesetzentwurf, auch ohne die Kronzeugenregelung, gegen die sich vor allem ihre Einwendungen richtete, ab und trägt zur Begründung vor, die geltenden Anti-Terrorismusgesetze seien ausreichende Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des Terrorismus. Um der in jüngster Zeit aufgetretenen Steigerung terroristischer Anschläge wirksam entgegenzutreten, komme es entscheidend auf eine erfolgreiche Fahndung der Strafverfolgungsbehörden und der Polizeibehörden an. Vor allem sei eine Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung und eine bessere Koordination der Zusammenarbeit dieser Behörden notwendig. Um die gefährlichen terroristischen Täter ausfindig zu machen und sie zu verhaften, seien die vorgeschlagenen Änderungen nicht hilfreich. Vor allem beständen gegen die Strafverschärfungen und die Ausweitung der Straftatbestände strafrechtspolitische und rechtssystematische Bedenken. Die Strafverschärfung bei § 129 a StGB durch Aufstufung zum Verbrechen lasse außer acht, daß es sich eigentlich bei

diesem Straftatbestand um Vorbereitungshandlungen im terroristischen Tatbereich handele. Zudem sei die Ausdehnung des § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 305 a StGB, so weitgehend, daß nunmehr auch Tatbereiche einbezogen würden, die dem Terrorismus keineswegs immer zugeordnet werden könnten. Es bestehe deshalb die Gefahr, daß das Umfeld der Terroristen ausgeweitet werde, da Menschen zukünftig in Strafverfahren verwickelt würden, die keine Terroristen im eigentlichen Sinne seien. Die neue Fassung des zur Wiedereinführung vorgeschlagenen § 130 a StGB sei so erweitert, daß nunmehr auch Chemie- und Physikbücher bei bestimmten Voraussetzungen unter diese Strafbestimmungen und ihre Rechtsfolgen (z. B. Beschlagnahme) fallen könnten.

Die Ausweitung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts, soweit sie nicht den internationalen Terrorismus betreffe, begegne föderalistischen Bedenken. Was den internationalen Terrorismus anbelange, sei die Kompetenzerweiterung im Kern sachgemäß. Nachdem jedoch wegen des Beratungsdrucks weder der Auswärtige Ausschuß noch das Auswärtige Amt hierzu hätten Stellungnahmen abgeben können, sei unklar, ob die Formulierungen das gewollte Ziel auch in die richtige Form gebracht hätten.

- c) Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt nicht nur die vorliegenden Änderungen des Gesetzentwurfes ab, sondern die schon geltenden Anti-Terrorismusgesetze. Es handele sich um politisches Gesinnungsstrafrecht. Die jetzt vorgeschlagenen materiell-strafrechtlichen Änderungen verletzen die Verfassungsgebote der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit. Der neue § 130 a StGB verstoße auch gegen das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit. Die Änderung des § 120 GVG (Erweiterung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwalts) verletze das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters und die verfassungsrechtlich garantierte Justizhoheit der Länder.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 129 a StGB)

Der Entwurf sieht für § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) eine Erhöhung des Strafrahmens und eine Erweiterung des Straftatenkatalogs vor.

Zur Strafrahmenerhöhung

Der jetzt geltende § 129 a StGB ist als Vergehenstatbestand ausgestaltet. Die Strafdrohung beträgt sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. Dies gilt sowohl für die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als auch für die des Werbens und Unterstützens. Der Tatbeitrag von Rädelsführern und Hintermännern ist als Verbrechen einge-

stuft und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß für die Tathandlungen des Gründens und der Mitgliedschaft der Strafraumen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe der besonderen Gefährlichkeit einer terroristischen Vereinigung für die innere Sicherheit nicht gerecht wird. Die verbrecherischen Taten aus jüngster Zeit (Ermordung des MTU-Vorsitzenden Dr. Ernst Zimmermann am 1. Februar 1985, Ermordung des US-Soldaten Edward F. Pimental am 7./8. August 1985, Sprengstoffanschlag auf die Rhein-Main-Air-Base in Frankfurt am Main am 8. August 1985, Ermordung des Siemens-Vorstandmitgliedes Prof. Dr. Beckurts und seines Fahrers Groppler am 9. Juli 1986 und die Ermordung des Abteilungsleiters im Auswärtigen Amt, Dr. Gerold von Braunmühl, am 10. Oktober 1986) hätten die außerordentliche Brutalität und das menschenverachtende Vorgehen terroristischer Vereinigungen in erschreckender Weise verdeutlicht. Diese Anschläge seien nur möglich gewesen, weil sich die Täter bei der Vorbereitung und Begehung der Taten auf die Organisation einer terroristischen Vereinigung und die damit verbundenen Hilfen hätten stützen können. Dies mache es erforderlich, den für das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgesehenen Strafraumen heraufzusetzen und diese Tatbestandsalternativen als Verbrechen einzustufen. Ein Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren erscheine angemessen (Absatz 1 des Entwurfs). Er ermögliche eine angemessene Reaktion gerade auch in den Fällen, in denen ein Terrorist bereits einmal wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bestraft worden sei und sich dann erneut wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB strafbar mache. Die mit der Einstufung als Verbrechenstatbestand verbundenen Konsequenzen wie etwa der Wegfall der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153, 153 a StPO müßten wegen der Schwere des Schuldvorwurfs hingenommen werden.

Bei Rädelsführern und Hintermännern, die als Drahtzieher und Führungskräfte das Wirken einer terroristischen Vereinigung maßgeblich bestimmen, hält es die Mehrheit des Ausschusses wegen der von ihnen ausgehenden besonderen kriminellen Energie für erforderlich, die Mindeststrafe von einem Jahr auf drei Jahre (Höchststrafe fünfzehn Jahre) heraufzusetzen (Absatz 2 des Entwurfs). Damit soll die im geltenden Recht bestehende Differenzierung hinsichtlich des Unwerturteils zwischen diesen und den in Absatz 1 des Entwurfs genannten Taten beibehalten werden.

Die Minderheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß es einer Erhöhung des Strafraumes in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 nicht bedürfe. Es gebe keine überzeugenden Erkenntnisse, daß der geltende Strafraumen nicht ausreiche. Rechtstatsachenmaterial liege nicht vor. In erster Linie komme es darauf an, die Fahndung zu intensivieren und Fahndungserfolge herbeizuführen, damit die Täter wegen ihres verabscheuungswürdigen Tuns zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Außerdem könnten minderschwere Fälle bei einer Ausgestaltung des § 129 a Abs. 1 StGB zu einem Verbrechenstatbestand nicht mehr in angemessener Weise über die §§ 153, 153 a StPO gelöst werden. Hierzu hat die Mehrheit des Ausschusses darauf hingewiesen, daß dieses Argument nicht zutreffe. Absatz 4 des Entwurfs sehe ausdrücklich vor, daß das Gericht die Strafe bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung sei, in den Fällen der Absätze 1 und 3 nach seinem Ermessen mildern könne.

Für die Tathandlungen des Werbens und Unterstützens einer terroristischen Vereinigung (Absatz 3 des Entwurfs) sind Straferhöhungen nicht vorgesehen. Auch nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist — insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungen der Praxis — der geltende Strafraumen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ausreichend, um Verhaltensweisen dieser Art schuldangemessen ahnden zu können.

Zur Katalogerweiterung

Im geltenden Recht sind in § 129 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB die Straftaten enumerativ aufgeführt, auf deren Begehung terroristische Vereinigungen ausgerichtet sind. Während Absatz 1 Nr. 1 dem besonderen Schutzbedürfnis des Rechtsgutes „Leben“ Rechnung trägt und Nummer 2 die Straftaten erfaßt, die den davon Betroffenen besonderen Gefahren aussetzt (z. B. bei einer Geiselnahme), sind in Nummer 3 die Straftaten aufgeführt, die die Allgemeinheit besonders schwer gefährden.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß zu diesen Straftaten nach den Erfahrungen aus jüngerer Zeit folgende Delikte als typische terroristische Erscheinungsformen hinzuzurechnen und demzufolge in den Katalog des § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB einzubeziehen sind:

- Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr — § 315 StGB — (z. B. Störaktionen gegen Munitionstransportzüge durch Entfernen von Eisenbahnschwellen oder Blockieren von Weichen),
- Störung öffentlicher Betriebe — § 316 b StGB — (insbesondere durch Absägen von Strommasten),
- Anschläge auf wichtige Arbeitsmittel im Energieversorgungsbereich (insbesondere auf Baumaschinen) sowie auf Polizei- und Militärfahrzeuge.

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses haben insbesondere die Anschläge auf Strommasten in erschreckender Weise zugenommen und neue Verhaltensweisen der die staatliche Ordnung bekämpfenden Terroristen offenbart. Dem müsse der Gesetzgeber durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen Rechnung tragen.

Von einer Ausweitung des Terrorismusbegriffs könne keine Rede sein. Soweit diese Anschläge von einer Einzelperson ausgingen, bleibe es beim gel-

tenden Recht, das hierfür eine schuldangemessene Bestrafung ermögliche. Wenn sich aber mehrere Personen zu einer terroristischen Vereinigung mit dem Ziel zusammenschließen, Straftaten der genannten Art in größerem Umfang zu begehen, so gehe von einer solchen Vereinigung eine so große Gefahr für die Allgemeinheit aus, daß ihre Einbeziehung in den Verbrechenstatbestand des § 129 a StGB zwingend geboten sei.

Die Minderheit des Ausschusses sieht für eine Einbeziehung dieser Straftaten in den Katalog des § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB keinen Anlaß. Sie ist der Meinung, daß es keine ausreichenden rechtstat-sächlichen Erkenntnisse darüber gebe, daß z. B. Anschläge auf Strommasten, Baumaschinen oder Feuerwehrmelder von terroristischen Vereinigungen verübt würden. Diese seien wohl in erster Linie Atomkraftgegnern zuzuschreiben, die keinesfalls mit Mitgliedern der „Rote Armee Fraktion“ oder der „Revolutionären Zellen“ gleichgesetzt werden dürften. Die Einbeziehung dieser Straftaten in den Katalog des § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB könne im übrigen zu einer — sicherlich auch von der Mehrheit des Ausschusses nicht gewollten — Solidarisierung der Atomkraftgegner mit terroristischen Tätern und ihrem Umfeld und damit zu einer Verstärkung der terroristischen Gefahr führen. Hierzu vertritt die Mehrheit des Ausschusses die Meinung, daß eine solche Solidarisierung nicht zu befürchten und jedenfalls, wenn sie nicht vermieden werden könne, hinzunehmen sei. Im übrigen gehe von Vereinigungen, die Anschläge dieser Art verübten, eine so große Gefahr aus, daß sie mit den Terroristen aus der „Rote Armee Fraktion“ und den „Revolutionären Zellen“ gleichzusetzen seien. So sei es z. B. nur Zufällen zu verdanken, daß die Anschläge auf Bahnanlagen nicht schon zu schweren Zugunfällen geführt hätten.

Schließlich ist die Minderheit des Ausschusses der Auffassung, daß die Erweiterung des Straftatenkatalogs auch im Hinblick auf die strafprozessualen Folgerungen, die an § 129 a StGB geknüpft seien (z. B. Erweiterung der Möglichkeit, Kontrollstellen einzurichten — § 111 Abs. 1 StPO; Erweiterung der Durchsuchungsmöglichkeiten nach § 103 Abs. 1 StPO; Erleichterung der Verhängung von Untersuchungshaft — § 112 Abs. 3 StPO; Ausweitung der Überwachung des Schriftverkehrs zwischen inhaftiertem Beschuldigtem und Verteidiger — § 148 Abs. 2 StPO), nicht zu vertreten seien. Die genannten Straftaten seien nicht so schwerwiegend, daß sie diese strafprozessualen Eingriffe rechtfertigen würden. Dem widersprach die Mehrheit des Ausschusses mit dem Hinweis, daß diese strafprozessualen Auswirkungen die notwendigen und auch dem Willen der Mehrheit des Ausschusses entsprechenden Folgen der Katalogerweiterung seien.

Die Einbeziehung von Straftaten durch Anschläge auf wichtige Arbeitsmittel im Energieversorgungsbereich sowie auf Polizei- und Militärfahrzeuge geschieht durch Einstellen der neu geschaffenen Strafvorschrift des § 305 a StGB in den § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB. Wegen der Einzelheiten zu dem neu geschaffenen § 305 a StGB wird auf die Erläuterung zu dieser Vorschrift Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 130 a StGB)

Eine Strafvorschrift gegen die Anleitung zu Straftaten (§ 130 a StGB) war bereits — zusammen mit einer Vorschrift über die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten (§ 88 a StGB) — durch das Vierzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden.

Aufgrund einer Initiative der Koalitionsfraktionen der SPD und FDP wurden die Vorschriften in der 9. Legislaturperiode durch das Neunzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808) wieder aufgehoben. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, daß die vorliegenden praktischen Erfahrungen gezeigt hätten, daß diese Strafvorschriften keine Bedeutung bei der Bekämpfung kriminellen Unrechts erlangt hätten; die Vorschrift des § 130 a habe nur in einem Fall zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt.

Bei den damaligen Ausschußberatungen wurde allerdings auch darauf hingewiesen, daß durch eine ersatzlose Streichung des § 130 a StGB gewisse Strafbarkeitslücken entstünden.

Die Verbreitung von Handbüchern, Flugblättern und anderen Schriften, die zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung detaillierte Anweisungen enthalten, hat in den Jahren seit dem Erlaß des 19. StrÄndG in besorgniserregendem Maße zugenommen. Nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden und des Bundeskriminalamtes handelt es sich — neben Beschreibungen zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen — um genaue Anweisungen über die Durchführung von schweren gemeingefährlichen Straftaten (u. a. Bau von Hochspannungsvorrichtungen, Umsägen von Hochspannungsmasten, Sabotage an Sprengschächten); diese Schriften werden nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden in zahlreichen Fällen bundesweit verbreitet.

Nach der Auffassung des Ausschusses können derartige Anleitungen dazu motivieren, die beschriebenen Gewalttaten zu begehen bzw. eine bereits vorhandene Gewaltbereitschaft verstärken. Der Schritt zur Gewalt wird erleichtert, wenn einfach nachzuahmende Gewaltanwendungsrezepte propagiert werden. Diese Einschätzung wurde auch in der Sachverständigenanhörung durch den Hinweis erhärtet, daß allein in Bayern aufgrund einer konkreten Anleitung mehrere Anschläge auf Bahnanlagen und Hochspannungsmasten verübt worden seien. Außerdem seien negative Auswirkungen auf das allgemeine Rechtsbewußtsein zu befürchten, wenn Anleitungen zur Begehung von Gewalttaten ungestraft verbreitet werden dürften.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, der Ausbreitung von Gewaltakten bereits im Vorfeld — wirksamer als nach bisher geltendem Recht möglich — entgegenzutreten. Die Vorschriften des geltenden Rechts über die Anstiftung (§§ 26, 30 StGB), die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) sowie die Anleitung und die Aufforderung zur Herstellung von sog. Molotow-Cocktails (§ 37

Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 3 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 WaffG) sind u. a. dann nicht anwendbar, wenn die Gewalt im Gewand einer theoretischen Abhandlung über den Ablauf von Widerstandshandlungen und die dabei anzuwendenden Methoden propagiert oder zu einer einschlägigen Schrift ausdrücklich erklärt wird, jeder müsse über die Form seines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder gegen geplante Großvorhaben selbst entscheiden. Bei derartigen Fallgestaltungen liegt in der Regel eine Anstiftung zu einer bestimmten Straftat nicht vor; auch der Tatbestand des § 111 StGB ist häufig nicht erfüllt, weil es an einem Appell fehlt, Straftaten zu begehen.

Die neue Strafvorschrift soll die aufgezeigte Lücke schließen. Sie muß einerseits dem Schutz des öffentlichen Friedens und individueller Rechtsgüter dienen, andererseits darf sie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in seinem unantastbaren Wesensgehalt nicht tangieren. Die Vorschrift des neuen § 130 a StGB enthält daher — in Anlehnung an den von 1976 bis 1981 geltenden § 130 a StGB — einschränkende Tatbestandsmerkmale, die sicherstellen, daß der Anwendungsbereich der Norm auf strafwürdige Verhaltensweisen beschränkt bleibt.

Die Vorschrift — die in ihrer grundsätzlichen Konzeption nach dem Vorbild des früheren § 130 a ausgestaltet ist — wurde unverändert aus dem Koalitionsentwurf übernommen.

Insofern kann zur Erläuterung der Ausgestaltung im einzelnen auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs Bezug genommen werden.

Im Laufe der Ausschlußberatungen wurde insbesondere die Frage erörtert, welche Verhaltensweisen im einzelnen in den Anwendungsbereich der neuen Vorschrift fallen. Dabei bestand Einigkeit darüber, daß das objektive Tatbestandsmerkmal „eine Schrift, die geeignet ist, als Anleitung zu einer ... rechtswidrigen Tat zu dienen“ (Absatz 1 und 2 Nr. 1) nur solche schriftlichen Anweisungen erfaßt, die es ermöglicht, eine der genannten Katalogtaten zu verüben. Danach genügen Erläuterungen etwa zur Herstellung von Waffen oder bloßem Sprengpulver für sich allein nicht.

Die Ausschlußminderheit hingegen geht davon aus, daß eine Ausweitung von Ermittlungsverfahren, insbesondere nach § 130 a Abs. 2 StGB drohe. Denn nach dieser Vorschrift reiche es aus, daß etwa ein Buchhändler ein Lehrbuch verkaufe, wenn er annehmen müsse, daß es sich um einen Käufer handle, der es zur Sprengung eines Mastes des Bauzanes in Wackersdorf verwenden könnte. Denn in diesem Fall genüge es unbestritten, daß die Schrift „geeignet ist, als Anleitung ... zu dienen“. Erforderlich sei hier nicht, daß sie „nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft ... zu fördern oder zu wecken“. Nach Auffassung der Mehrheit fallen beispielsweise Beschreibungen in Lehrbüchern der Physik oder Chemie oder in Patentschriften zur Herstellung von Explosivstoffen, die naturgemäß keinerlei Bezug zur Begehung einer rechtswidrigen Katalogtat aufweisen, von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit hat der Gesetzgeber auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Schriften, die eine Zweckbestimmung im Sinne des Absatzes 1 nicht enthalten (z. B. Heeresdienstvorschriften), zunehmend mit dem Ziel verbreitet werden, andere zur Begehung von Straftaten zu motivieren. Der Bekämpfung derartigen Umgehungsverhaltens dient die — gegenüber dem früheren Recht neue — Regelung des Absatzes 2 Nr. 1. Bei der Feststellung, ob das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht vorliegt, wird es auf eine Würdigung aller Umstände der Tat im konkreten Fall ankommen.

Dies gilt in gleichem Maße für mündliche Anleitungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, der im wesentlichen dem früheren § 130 a Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 305 a StGB)

Neben den zahlreichen Anschlägen auf Anlagen im Energieversorgungsbereich sowie auf öffentliche Verkehrsunternehmen zielen in neuerer Zeit Sabotageakte vielfach bereits darauf ab, die Errichtung derartiger Anlagen zu verhindern. Dies wurde auch in der Sachverständigenanhörung von Vertretern der Sicherheitsbehörden hervorgehoben.

Wertvolle Baufahrzeuge wurden ebenso wie Einsatzfahrzeuge der Polizei durch Brand- und Sprengsätze zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht; ähnliche Aktionen richteten sich gegen Fahrzeuge der Bundeswehr sowie der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte.

Das geltende Recht bietet hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Betriebes bereits bestehender gemeinschaftswichtiger Anlagen und Unternehmen durch die Straftatbestände des Siebenundzwanzigsten Abschnittes des Strafgesetzbuches hinreichenden Schutz. Dagegen wird der Unrechtsgehalt der vorerwähnten neueren Erscheinungsformen gewalttätigen Verhaltens von den einschlägigen Strafvorschriften — insbesondere über Sachbeschädigung — nicht voll erfaßt.

Der Entwurf sah insoweit vor, den Katalog der durch § 308 StGB (Brandstiftung) geschützten Objekte zu erweitern. Im Laufe der Beratungen — insbesondere nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung — erwies sich jedoch diese Lösung als problematisch: Einerseits könnte eine Ausweitung des § 308 StGB im Hinblick auf Fälle fahrlässigen Verhaltens (Anknüpfung des § 309 u. a. an § 308) unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen führen. Andererseits würden durch den Tatbestand des § 308 (Tathandlung: „Inbrandsetzen“) nicht alle Fälle strafwürdigen Verhaltens in diesem Bereich erfaßt; es kann insoweit nicht entscheidend darauf ankommen, auf welche Weise der sozialschädliche Erfolg herbeigeführt wird.

Unter diesen Umständen hielt es die Ausschlußmehrheit für sachgerecht, auf der Grundlage eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen die

geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sachbeschädigung durch einen neuen § 305 a zu ergänzen.

Die Vorschrift ist — ähnlich wie § 305 — als Qualifikationstatbestand zu § 303 ausgestaltet und schützt bestimmte wichtige Arbeitsmittel sowie Kraftfahrzeuge der Polizei und der Bundeswehr vor Zerstörung oder Unbrauchbarmachung.

Tatobjekte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind fremde *technische Arbeitsmittel*. Der bisher im Strafgesetzbuch noch nicht verwendete Begriff ist in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gewählt und erfaßt insbesondere Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Beförderungsmittel. Wie in § 315 StGB sind Beförderungsmittel der Beförderung von Menschen oder Sachen dienende bewegliche Einrichtungen, also vor allem Fahrzeuge einschließlich der Zugmaschinen.

Der Kreis dieser geschützten Tatobjekte wird durch die Tatbestandsbeschreibung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zum einen muß es sich um ein Arbeitsmittel *von bedeutendem Wert* (vgl. z. B. § 315 Abs. 1) handeln. Zum anderen muß das Arbeitsmittel für die Errichtung bestimmter, besonders schützenswerter Objekte von wesentlicher Bedeutung sein; neben den in § 316 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten gehören hierzu auch solche Unternehmen und Anlagen, die selbst nur mittelbar öffentlichen Zwecken im Sinne des § 316 b dienen (etwa Entsorgungseinrichtungen für gemeinschaftswichtige Betriebe oder Anlagen zur Sicherstellung des Energiebedarfs von Versorgungsbetrieben).

Indem die Tatbestandsfassung auf Arbeitsmittel abstellt, die für die Errichtung *von wesentlicher Bedeutung* (vgl. auch § 303 b Abs. 1) sind, wird sichergestellt, daß Sabotageakte von untergeordneter Bedeutung von vornherein ausscheiden.

Durch Absatz 1 Nr. 2 werden Kraftfahrzeuge der Polizei und der Bundeswehr vor Zerstörung oder Unbrauchbarmachung geschützt.

Entsprechend § 305 ist nach Absatz 2 der Versuch strafbar.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus hält der Ausschuß — mit Ausnahme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN — auch eine gewisse Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts für unerläßlich. Aus den im Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP genannten Gründen schlägt der Ausschuß in der mehrheitlich beschlossenen geänderten Fassung des Artikels 2 daher vor, daß über die nach § 120 Abs. 1 Nr. 6 und 8 sowie § 142 a Abs. 1 Satz 1 GVG begründeten Zuständigkeiten hinaus von den Oberlandesgerichten erstinstanzlich abgeurteilt und vom Generalbundesanwalt verfolgt werden:

a) Die in § 129 a StGB aufgeführten Einzeltaten (mit Ausnahme des bereits in § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG erfaßten Völkermords), wenn diese vom Ausland aus operierenden Vereinigungen zuzurechnen sind, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat — § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG.

b) Einzelne schwere Taten aus dem Katalog des § 129 a StGB, wenn diese nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, bestimmte näher umschriebene Belange des Staatsschutzes zu beeinträchtigen — § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG.

Sowohl in den zu a) wie auch den zu b) genannten Fällen besteht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nur, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Damit weicht die vom Rechtsausschuß empfohlene Fassung vom Entwurf der Fraktionen der Regierungskoalition inhaltlich in folgenden Punkten ab:

Der Fraktionsentwurf wollte ohne Differenzierung die neue Zuständigkeit ausdehnen auf sämtliche Katalogtaten des § 129 a StGB (ohne Völkermord s. o.) und sämtliche nicht nach § 129 a StGB strafbaren terroristischen Aktionsformen (ausländische terroristische Vereinigungen, ausländische Vereinigungen, Staatsterrorismus und Guerilla diffusa, d. h. revolutionäre Kleinstgruppen, autonome Gruppen, Einzeltäter). Demgegenüber kommt nach der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung des § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG eine den gesamten Katalog des § 129 a StGB umfassende Zuständigkeit von Oberlandesgerichten und Generalbundesanwalt nicht für alle terroristischen Aktionsformen, sondern nur dann in Betracht, wenn ein Zusammenhang mit einer ausländischen *Vereinigung* besteht, die nicht eine terroristische sein muß. Da die Prüfung der Zuständigkeitsvoraussetzungen in Nummer 2, die Ermittlungen im Ausland erfordern können, politische Wertungen nicht verlangt, sind nach Auffassung der Ausschlußmehrheit außenpolitische Verwicklungen auch bei Ermittlungen im Ausland nicht zu befürchten. Die Mitglieder der Fraktion der SPD, die diese Kompetenzerweiterung im Kern für angemessen halten, haben sich der Stimme enthalten, da mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit ohne Not Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und der Auswärtigen Ausschüsse nicht eingeholt worden waren.

Die vorgeschlagene Fassung umfaßt nicht die unter dem Begriff Guerilla diffusa zu verstehenden Aktionsformen (autonome Gruppen, revolutionäre Kleinstgruppen, Einzeltäter). Andererseits wird in Abweichung von der Entwurfsfassung insoweit nicht mehr zusätzlich auf die Eignung abgestellt, bestimmte Belange des Staatsschutzes (vgl. Nummer 2 Buchstaben a bis c der Fassung des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP) zu gefährden, da nach Auffassung der Ausschlußmehrheit für den auf Vereinigungen eingegrenzten Täterkreis die Beeinträchtigung von Staatsschutzinteressen durch die Zusammenhänge der Tat und ihre Begleitumstände indiziert ist.

Für die nicht einer ausländischen Vereinigung zuzurechnenden Taten von Guerilla diffusa soll nach der Fassung des Rechtsausschusses (§ 120 Abs. 2 Nr. 3) nur eine gegenüber dem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingeschränkte Zuständigkeit von Oberlandesgerichten und Generalbundesanwalt bestehen. Diese erstreckt sich auf bestimmte einzeln aufgeführte Taten aus dem Katalog des § 129 a StGB, die nicht nur geeignet (so die Fassung des Entwurfs), sondern darüber hinaus auch den Umständen nach bestimmt sein müssen, einen der näher umschriebenen Belange des Staatsschutzes zu beeinträchtigen. Durch diese vom Ausschuß unter dem Eindruck der Sachverständigenanhörung mehrheitlich für angezeigt gehaltene zweifache Einschränkung der Fassung des Entwurfs soll verhindert werden, daß die Oberlandesgerichte und der Generalbundesanwalt mit Taten von allenfalls untergeordnetem Staatsschutzinteresse befaßt werden, die nach Überzeugung der Ausschlußmehrheit den orts- und zeitnah agierenden Strafverfolgungsorganen der Länder vorbehalten bleiben sollten. Abweichend von dem Entwurf sollen danach von den Katalogtaten des § 129 a bei Tätern aus dem Bereich Guerilla diffusa erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB), Brandstiftung und schwere Brandstiftung (§§ 308 und 306 StGB), Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 311 Abs. 1 StGB), gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiff- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 1 StGB), Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b Abs. 1 StGB) in der Verfolgungszuständigkeit der Länder verbleiben.

Die bei der Anhörung von einigen Sachverständigen gegen die vorgesehene Zuständigkeitserweiterung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken, denen sich eine Minderheit im Ausschuß angeschlossen hat, hält die Mehrheit für unbegründet. Nach ihrer Auffassung greift die Regelung des Artikels 2 entgegen der Auffassung der Minderheit nicht in unzulässiger Weise in die verfassungsrechtlich garantierte Justizhoheit der Länder ein. Zwar ist mit der vorgesehenen Ausweitung der Bundeszuständigkeiten zwangsläufig eine entsprechende Verringerung der Länderkompetenzen verbunden. Dies ist jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, weil Artikel 96 Abs. 5 GG auf dem Gebiet des Staatsschutzes die Gerichtsbarkeit des Bundes anerkennt. Der in Artikel 96 Abs. 5 GG erfaßte Bereich des Staatsschutzes wird nicht überschritten, weil ihm die in § 120 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GVG bestimmten

Zuständigkeitsbereiche wegen des Organisationsdeliktcharakters bei Nummer 2 und wegen der auf die Beeinträchtigung der unter Nummern 3 a bis 3 c genannten Interessen des Staatsschutzes herkömmlicherweise zuzurechnen sind.

Die Ausweitung der Zuständigkeiten in § 120 Abs. 2 GVG im Wege der sog. beweglichen Zuständigkeit, bei welcher der Generalbundesanwalt durch Übernahme der Verfolgung wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet, verstößt nach Auffassung der Mehrheit auch nicht gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters. „Bewegliche“ Zuständigkeitsregelungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 9, 223; 22, 254) zulässig, wenn die Abgrenzungsmerkmale als unbestimmte Rechtsbegriffe zu verstehen sind, der Staatsanwaltschaft also kein Wahlrecht lassen, und richterlicher Kontrolle unterliegen. Alle Zuständigkeitsregelungen sind in diesem Sinne verfassungskonform auszulegen. Daraus ergibt sich, daß der Generalbundesanwalt die Verfolgung übernehmen muß, wenn bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die besondere Bedeutung des Falles gegeben ist. Ob dies der Fall ist oder nicht, prüft unabhängig vom Generalbundesanwalt jeweils das mit der Sache befaßte Gericht. Ebenso wie bei der seit mehr als 30 Jahren unbeanstandet bestehenden beweglichen Zuständigkeitsregelung in § 74 a GVG gibt es mithin nur eine gesetzliche Zuständigkeit, dagegen für den Generalbundesanwalt keine Möglichkeit einer Wahl zwischen verschiedenen Richtern, wie von einer Minderheit des Ausschusses in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angenommen worden ist.

Zu Artikel 3 (neu)

Es erscheint geboten, in den Schutzbereich des neugeschaffenen § 305 a auch Kraftfahrzeuge der in Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes bezeichneten Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes einzubeziehen. Zu diesem Zweck wird Artikel 7 Abs. 2 des 4. StrÄndG durch Einfügung einer neuen Nummer 9 a entsprechend ergänzt.

Da das 4. StrÄndG im Land Berlin nicht gilt, ist in Artikel 3 Abs. 2 eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Eylmann Dr. Stark Dr. de With

Berichterstatler

